



Medienmitteilung vom 21. Februar 2019

Witiker-Huus oder Siedlungskonglomerat ohne jeden Identifikationswert

Der Stadtrat von Zürich hat das Witiker-Huus entgegen des Gutachtens der eigenen Denkmalpflegebehörde aus dem kommunalen Schutzinventar entlassen. Das ländliche Wohnhaus ist in seiner Substanz von 1842 noch fast integral erhalten und seit 1983 das Gemeinschaftszentrum des Zürcher Stadtquartiers Witikon. Das Gebäude hat eine bewegte Geschichte als Gemeindeschreiberbüro, Gaststätte, Poststelle und Wohnsitz des Erbauers und langjährigen Gemeindepräsidenten Hans Jacob Lang. An der heute noch wichtigen Kreuzung Loorenstrasse – Witikonerstrasse steht es weithin sichtbar an der Witikonerstrasse 405. Geplant ist eine Arealüberbauung. Der Zürcher Heimatschutz hat gegen die Inventarentlassung Rekurs eingelegt.

Die prominente Lage dankt das Witiker-Huus dem Bau der Witikonerstrasse – der ersten wintersicheren Verbindung von Zürich über die Schlyfi nach Fällanden und Maur. Bauherr des klassizistischen Hauses war Hans Jacob Lang (1819-1884). Der ambitionierte Liberale amtierte als Gemeindeschreiber, dann 21 Jahre lang als Gemeindepräsident von Witikon und als Kantonsrat. Er war Bauer, Wirt und Posthalter.

Witiker-Huus – „Angelpunkt von ganz Witikon“

Die beiden Dorfkerne von Witikon – das Oberdorf und das Unterdorf - liegen am Fuss des idyllischen Hügels der alten Kirche Witikon. Das Witiker-Huus ist das stattlichste der erhaltenen neun historischen Gebäude im Unterdorf. Als Gebäude mit öffentlicher und halböffentlicher Nutzung - ländliches Wohnhaus mit Gaststätte, Gemeindeschreiberbüro und Poststelle - dürfte es auf Stadtgebiet typologisch und stilistisch aussergewöhnlich sein. Das Gutachten der städtischen Denkmalpflege hält fest: „Die Lage an der Durchgangsstrasse mitten im Unterdorf und an der Wegverzweigung ins Oberdorf macht es zum Angelpunkt von ganz Witikon.“

Arealüberbauung mit oder ohne Totalabbruch zerstört Zeugenschaft

Das ländliche Wohnhaus wurde 1842 an eine bestehende Scheune von 1818 angebaut. 1979 wurde diese Scheune abgebrochen. Zwischen dem Wohnhaus und den westlichen Flarzhäusern kam ein flacher Ladenanbau zu stehen. Nun plant die Pensionskasse Schweizerische Rückversicherung Swiss Re eine Arealüberbauung. Der Stadtrat von Zürich entliess das Witiker-Huus zugunsten dieses Bauvorhabens aus dem kommunalen Schutzinventar. Er will es der Eigentümerschaft überlassen, ob sie die

Neubauten um das heutige Quartierhaus herumbauen oder eine Gesamtüberbauung mit Totalabbruch realisieren will. In beiden Varianten verschwindet der feinkörnige dörfliche Charakter des Unterdorfs zugunsten eines Siedlungskonglomerats ohne jeden Identifikationswert.

Dem Entlassungsentscheid aus dem Inventar liegt ein Gutachten der städtischen Denkmalpflege zugrunde, das den Schutz des Witiker-Huus empfiehlt. Dieses Gutachten ist widerspruchsfrei, vollständig und der Sachverhalt ist umfassend dargestellt. D3mnach sind die Grundsubstanz des Hauses wie auch wichtige Details Aussen (Eingangsportal, Fassadenöffnungen) und im Inneren (Struktur und Dachkonstruktion, Ofen und Täfer) aus dem Jahr 1842 erhalten. Das ländliche Wohnhaus ist politisch, sozial- und wirtschaftsgeschichtlich ein prominenter Zeuge und wirkt als städtebaulicher Anker der historischen Bebauung. Fazit des Gutachtens: Das Haus erfüllt die Schutzkriterien.

Gutachten durch behördliche Wahrnehmung ersetzt

In der Begründung für die Inventarentlassung relativiert der Stadtrat jedoch den gutachterlich festgestellten Sachverhalt konsequent. Es sind dieselben Amtsstellen, die ab den 1979er Jahren die Veränderungen bewilligt und sogar selber veranlasst haben, die heute diese Eingriffe zum Vorwand nehmen, um das Gebäude zum Abbruch freizugeben. Das Witiker-Huus wurde im Jahr 1986 - nach dessen sanfter Renovation und nach dem Abbruch der Scheune - ins kommunale Inventar der schützenswerten Bauten aufgenommen. Ebenfalls nach diesen baulichen Veränderungen weist das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz ISOS dem Gebäude als einzigem in Unterwitikon die Kategorie A zu. Das heisst, dass die Erhaltung der Substanz empfohlen ist. Die Relativierungen des Denkmalwerts sind daher nicht nachvollziehbar. Das überzeugende Gutachten der eigenen Behörde kann nicht durch eine eigene behördliche Wahrnehmung ersetzt werden.

Die Schutzentlassung dieses einen identitätsstiftenden Baudenkmals gefährdet den historischen Dorfkern des Witiker Unterdorfs und dient der Steigerung des Profits. Besonders stossend ist: Bei einer derart grundlegenden Frage von Bedeutung für ein Quartier kann mittels einer Arealüberbauung die Volksabstimmung ausgeschaltet werden.

Auskunft

Barbara Truog, Präsidentin des Stadtzürcher Heimatschutzes

Mail: barbara-truog@bluewin.ch

Mobile: 079 375 26 08

Martin Killias, Präsident des Zürcher Heimatschutzes ZVH (Kanton Zürich)

Mail: martin.killias@unisg.ch

Mobile: 079 621 36 56